



AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

American Express Corporate Meeting Card

Preis- und Leistungsverzeichnis sowie Versicherungsbedingungen

Inhalt

| | |
|---|----|
| Jahresentgelt | 2 |
| Versicherungen | 2 |
| Service | 2 |
| Sonstige Entgelte | 2 |
| Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen | 2 |
| Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren | 2 |
| Gültigkeitsdauer | 2 |
| Einleitung Versicherungsbedingungen | 3 |
| Versicherungsbedingungen | 4 |
| Spezielle Versicherungsbedingungen | 8 |
| Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen | 14 |
| Anhang – Versicherte Sportaktivitäten | 15 |



AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Anschrift des Unternehmens:

American Express Europe S.A. (Germany branch)
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon 069 9797-1000
Fax 069 9797-1500

Vertreter des Unternehmens in Deutschland:
Fabiana Mingrone (Vorsitzende), Linh-Xuan Bergen-Peters
Amtsgericht Frankfurt am Main
Handelsregisternummer: HRB 112342

Sonstige Entgelte

| | |
|--|-------------------------|
| Online-Abrechnungen | ohne zusätzliche Kosten |
| Kosten für Abrechnungen in Papierform (ausgenommen Karten mit zentraler Abrechnung und zentraler Bezahlung) | EUR 3,- pro Abrechnung |
| Kosten pro zusätzlicher Kopie einer Papierabrechnung (sofern American Express seine Informationspflichten bereits erfüllt hatte) | EUR 5,50 |
| Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen durch American Express | 2,5% |

Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen

Hinsichtlich der nachfolgend genannten pauschalen Kosten bei von Ihnen zu vertretenden Vertragsstörungen steht es Ihnen frei nachzuweisen, dass uns ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist.

| | |
|--|--|
| Kosten bei Zahlungsverzug, d. h. bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Zugang der ersten Mahnung | Wir berechnen ab Verzugseintritt (d. h. ab dem ersten Tag nach Zugang unserer ersten Mahnung) – Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent- punkten über dem Basiszinssatz – sowie für die nachfolgenden weiteren Mahnungen pauschalierte Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5,-. |
| Rücklastschriften | EUR 1,20 |

Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren

Zuständige Aufsichtsbehörde

Banco de España, Calle Alcalá 48, 28014 Madrid, Spanien,
Telefon: +34 91 338 5000, Telefax: +34 91 531 0059,
Website: <https://www.bde.es>

American Express Europe S.A. (Germany branch) hat eine Erlaubnis
der Banco de España zur Erbringung von Zahlungsdiensten
(Referenznummer 6837).

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können bei behaupteten Verstößen (z. B. gegen die §§ 675 c bis 676 c BGB und Artikel 248 EGBGB) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: +49 228 4108-0, Telefax: +49 228 4108-1550, Website www.bafin.de, oder bei der Banco de España, Calle Alcalá 48, 28014 Madrid, Spanien, Telefon: +34 91 338 5000, Telefax: +34 91 531 0059, Website unter <https://www.bde.es>, einlegen.

Das Unternehmen kann sich darüber hinaus an die bei der Deutschen Bank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

Gültigkeitsdauer

Diese Informationen (aktueller Stand 01/25) sind bis auf weiteres gültig.



AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Einleitung Versicherungsbedingungen

CHUBB®

Chubb European Group SE

Chubb European Group SE ist ein Unternehmen, das den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes unterliegt, eingetragen unter der Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre, eingetragener Sitz: La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich.

Die Chubb European Group SE hat ein voll eingezahltes Aktienkapital von 896.176.662 Euro und unterliegt der Zulassung und Regulierung der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4“, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können.

Direktion für Deutschland: Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main,
Amtsgericht Frankfurt HRB 58029,
Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania.
UST-IdNr.: DE240196168, VersStNr.: 807/V90807004025

www2.chubb.com/de-de · kundenservice@chubb.com
Tel.: +49 69 75613-0 · Fax: +49 69 746193



EUROP ASSISTANCE S.A. ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, mit einem Grundkapital von EUR 58 356 222, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diesen Versicherungsvertrag über ihre irische Tochtergesellschaft **EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH (EAIB oder Europ Assistance)** mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, D02 RR77, Ireland eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 zeichnet.

Europ Assistance S.A. wird von der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Niederlassung arbeitet in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct for Insurance Undertakings (Code of Ethics for Insurance Companies), der von der Central Bank of Ireland herausgegeben wurde. Sie ist in Ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.

Wichtige Telefonnummern

Informationen zu Ihren Versicherungs- und Assistance-Leistungen:

American Express Versicherungs-Service +49 69 9797-2424
Mo. bis Fr., 8.00 – 18.00 Uhr

Meldungen im Versicherungsfall:

Europ Assistance Leistungsabteilung +49 69 9797-1000
Chubb Leistungsabteilung +49 69 75613-555

Hilfe im Notfall:

Europ Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 69 9797-1000

Polizzennummer: IB2500424DEC015

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für American Express Corporate Meeting Card Reisende (AVB)

Die American Express Corporate Meeting Card AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen Speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen Speziellen Versicherungsbedingungen (Corp. Meeting Reiseunfall VB und Corp. Meeting Gepäck VB) aufgeführt. Chubb, EAIB und Crawford als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen / Rechte am Vertrag

1. Wer ist versichert?

Sofern in den Speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind Personen, die auf Veranlassung und im Dienste des Firmenkunden reisen, sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine American Express Corporate Meeting Card erfolgt.

1.2 Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, das/die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Meeting Cards abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

1.3 Der Firmenkunde ist verpflichtet, die Reisenden über den Versicherungsschutz und die Obliegenheiten im Leistungsfall zu informieren.

1.4 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass
– die American Express Meeting Card mit 3750 beginnt und
– der Firmenkunde zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

2. Wer kann Leistungen geltend machen? Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Über die Corporate Meeting Card können Reisende Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber der versicherten Person, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer nachgekommen ist.

Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an diese bzw., sollten sie verstorben sein, an ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

3. Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Kann die American Express Corporate Meeting Card nicht eingesetzt werden, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren, und besteht deswegen kein Versicherungsschutz, besteht gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Meeting Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Corporate Meeting Card Kontoinhaber (Firmenkunde) und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Meeting Card.

4.2.1 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und den Versicherern, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats und Jahres, für das die Corporate Meeting Card ihre Gültigkeit hat.

Der zuständige Versicherer informiert die versicherte Person, wenn der Gruppenversicherungsvertrag/die Gruppenversicherungsverträge endet/enden, und teilt ihr mit, dass der Versicherer eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes auf der Grundlage seines individuellen Tarifs als Einzelvertrag anbietet, wenn er denselben Versicherungsschutz als Einzelversicherung anbietet.

Der Versicherungsfall

5. Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung des Firmenkunden und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,

5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;

5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;

5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;

5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere

– Kostenrechnungen Dritter im Original,

– ärztliche Bescheinigungen,

– Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

5.2.6 Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizedienststelle anzugeben und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.2.8 den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfalls besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

5.3 Die weiteren, nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten sind den jeweiligen Speziellen Corporate Meeting Card Bedingungen zu entnehmen.

6. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligation zur Voraussetzung, dass der Versicherer Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die Versicherungsleistungen

7. Wie sind die Leistungen begrenzt?

7.1 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

- 7.2** Wird eine Reise mit einer Corporate Meeting Card gezahlt, erfolgt eine Leistungszahlung in Höhe der für die Corporate Meeting Card aufgeführten Versicherungssummen; nicht in Höhe der Versicherungssummen anderer American Express Cards oder American Express Reisestellenkonten (BTAs). Die Versicherungsleistungen mehrerer American Express Cards addieren sich nicht.
- 8. Welcher Selbstbehalt ist vereinbart?**
Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Diese sind den entsprechenden speziellen Bedingungen zu entnehmen.
- 9. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
- 9.1** Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,
- 9.1.1** die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 9.1.2** die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 9.1.3** durch Kernenergie.
- 9.2** Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Deutschland und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.
- 10. Wann sind die Leistungen fällig?**
Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
- 10.2** Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 10.3** Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 10.4** Die Entschädigung ist ab der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.
- 11. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?**
Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistungen in Euro (EUR). Sind Kosten/Leistungen in anderer Währung als Euro fällig, werden sie zum Kurs zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet. Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Ihnen bekannt und wird von Ihnen akzeptiert, dass der Versicherer Umrechnungskurse verwendet, die auf Interbank-Kursen an dem der Verarbeitung vorangehenden Banktag basieren.
- 12. Wann verjährnen die Ansprüche der versicherten Personen?**
Die Ansprüche der versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag verjährnen regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war beziehungsweise bekannt sein musste. Hat die versicherte Person den Anspruch angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis ihr die Entscheidung des Versicherers in Textform zugegangen ist.
- 13. Internationale Sanktionen und territoriale Einschränkungen für EAIB**
Europ Assistance S.A Irish Branch (EAIB) wird weder Versicherungsschutz gewähren noch Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/who-we-are-international-regulatory-information/>
EAIB bietet Versicherungsschutz für die Länder, die in der bei gebuchten Reise enthalten sind außer für die folgenden Länder und Gebiete: Weißrussland, Krim und die Regionen Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk, Iran, Nordkorea, Russland und Syrien.

Spezielle Dispositionen für US-amerikanische Staatsangehörige: Wenn Sie ein US-amerikanischer Staatsangehöriger sind und nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, damit Wir eine Leistung oder eine Zahlung erbringen können.

14. Internationale Sanktionen für Chubb European

Chubb European Group SE als Versicherer wird keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz, eine Schadenzahlung oder eine Leistung den Versicherer oder seine Mutter- oder Holding-Gesellschaft, einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, der USA oder lokalem Recht aussetzen würde.

Weitere Bestimmungen

15. Gültigkeit der Bedingungen, geltendes Recht, Gerichtsstand

15.1 Diese Bedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2025 und ersetzen alle vorherigen Bedingungen.

15.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15.3 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- Chubb ist Frankfurt am Main.
- EAIB: Dem VERSICHERTE PERSON steht es jederzeit frei, streitige Angelegenheiten vor ein zuständiges Gericht zu bringen. Der VERSICHERTE PERSON ist berechtigt, alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dieser Reiseversicherung und diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen vor den Gerichten an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geltend zu machen. Ist der Wohnsitz des VERSICHERTE PERSON unbekannt oder wurde dieser ins Ausland verlegt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde, sind für Ansprüche von oder gegen den VERSICHERTE PERSON ausschließlich die Gerichte in München, Deutschland zuständig.

Zuständig ist auch das örtliche Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Liegt Ihr Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, ist der Gerichtsstand Sitz des Versicherers in Deutschland bzw. an VERSICHERTE PERSON Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geltend zu machen (EAIB).

16. Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

16.1 Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

American Express Europe S.A. (Germany branch),
Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main,
Registergericht Frankfurt HRB 112342

16.2 Chubb

Trotz aller Sorgfalt, Vorgaben, Überprüfungen - wo Menschen arbeiten, können Fehler passieren.

Wir sind immer Ihre erste Anlaufstelle, wenn Sie mit irgendetwas nicht zufrieden sind. Wir setzen alles daran, Fehler zu beheben. Schreiben Sie uns:

E-Mail: kundenzufriedenheit@chubb.com
Fax: +49 69 75613 4125

Bitte beschreiben Sie in Ihrer Beschwerde genau, womit Sie nicht zufrieden sind, und was Sie von uns erwarten. Vermerken Sie bitte Ihre Versicherungsvertrags- und ggf. die Leistungsfall-Nummer. Teilen Sie uns auch mit, ob Sie zurückgerufen werden möchten oder eine Antwort per Post oder E-Mail wünschen.

Wir werden Ihre Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen beantworten. In schwierigen Fällen erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

16.3 Beschwerden für EAIB

EAIB sind darauf bedacht, Ihnen den bestmöglichen Service zu leisten. Falls Sie jedoch unzufrieden sind, richten Sie bitte zunächst eine Beschwerde an die folgende Adresse:

INTERNATIONAL COMPLAINTS

P. O. BOX 36009

28020 Madrid – SPAIN

E-Mail: complaints_eaib_de@roleurop.com

Sollte die Beschwerde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgewickelt werden können, erhalten Sie innerhalb dieses Zeitraums eine Eingangsbestätigung. Eine schriftliche Antwort auf Ihre Beschwerde erhalten Sie spätestens nach zwei Monaten ab Eingang Ihrer Beschwerde.

Besteht Unzufriedenheit mit einer Entscheidung des Versicherers oder hat eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

16.4 Aufsichtsbehörde

16.4.1 Aufsichtsbehörde für Chubb

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

16.4.2 Aufsichtsbehörde für EAIB

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den Versicherer oder bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als in Frankreich zugelassenes Versicherungsunternehmen, das über seine irische Zweigniederlassung in Deutschland tätig wird, unterliegen Wir grundsätzlich der Aufsicht der französischen Autorité de contrôle prudentiel et de résolution sowie der Central Bank of Ireland und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die jeweiligen derzeitigen Kontaktdaten sind:

Französische Aufsichtsbehörde :

Autorité de contrôle prudentiel et de résolution

4 Place de Budapest

CS 92459

75436 PARIS CEDEX 09

FRANKREICH

E-Mail: Bibli@acpr.banque-france.fr

Aufsichtsbehörde in Irland

Central Bank of Ireland

PO Box 559

Dublin 1

D01 F7X3

IRLAND

Deutsche Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorferstraße 108

53117 Bonn

DEUTSCHLAND

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Es steht Ihnen außerdem jederzeit frei, die Angelegenheit vor ein zuständiges Gericht zu bringen.

16.5 Ombudsmann

16.5.1 Ombudsmann für Chubb

Chubb ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit für alle Versicherungen, bei denen Chubb der Versicherer ist, das kostenlose außergerichtliche Streitentschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt. Der Versicherungsombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von zur Zeit EUR 100.000 behandeln.

Chubb verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von EUR 10.000 auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:
Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel. 0800 3696000

Fax. 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

16.5.2 Ombudsmann für EAIB

Deutscher Ombudsmann:
Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

DEUTSCHLAND

Tel.: +49 30 20 60 58 0

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sofern dieser Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Website oder per E-Mail abgeschlossen wurde, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

17 Was gilt für den Datenschutz?

Ihre personenbezogenen Daten und Daten in Bezug auf Ihren Versicherungsschutz unter diesen Geschäftsbedingungen und Ihre Ansprüche werden von uns, Europ Assistance S.A. Irish Branch und Chubb aufbewahrt. Beide Versicherer handeln jeweils als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für personenbezogene Daten, die im Rahmen des Versicherungsvertrages verarbeitet werden

Europ Assistance SA Irish Branch ist Verantwortlicher für folgende Datenverarbeitung:

GlobalAssist – Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland

Chubb ist Verantwortlicher für folgende Datenverarbeitung:

Reisekomfort-Versicherung

Reise-Unfallversicherung

Nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf den Datenschutz von Chubb:

Der Versicherer verwendet personenbezogene Daten für die Ausstellung und Verwaltung von Versicherungen, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadenfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Namen, Adressen und die Nummer der Versicherungspolicen, können aber auch ausführlichere Angaben zu einer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadensfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das vom Versicherer versicherte Risiko, die vom Versicherer zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen gemeldeten Schadenfall relevant sind.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Der Versicherer ist Teil eines globalen Konzerns und daher können personenbezogenen Daten u. U. an Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergegeben werden, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Der Versicherer nimmt auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich seiner Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf personenbezogenen Daten haben.

Privatpersonen haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie der Versicherer personenbezogene Daten nutzt. Weitere Informationen sind in der ungekürzten Fassung der Rahmendatenschutzrichtlinie des Versicherers unter www.chubb.com/de-de/datenschutz.html zu finden.

Nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf den Datenschutz von Europ Assistance S.A. Irish Branch:

Der Zweck dieser Datenschutzerklärung ist es zu erläutern, wie und zu welchen Zwecken Wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden. Bitte lesen Sie sich diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

Welche juristische Person wird Ihre personenbezogenen Daten verwenden?
Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist Ihr Versicherer: EUROP ASSISTANCE S.A. ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diesen Versicherungsvertrag über ihre irische Tochtergesellschaft EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, D02 RR77, Ireland eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 zeichnet. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder wenn Sie ein Recht in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an Unseren Datenschutzbeauftragten. Im folgenden Absatz finden Sie die Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten:

Europ Assistance S.A., 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich
EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Wie verwenden Wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir sammeln und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für verschiedene Zwecke.

Um den Vertrag auszuführen, wird der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten verwenden für:

- das Versicherungsunderwriting und Risikomanagement;
- die Durchführung von Berechtigungsprüfungen;
- die Vertragsverwaltung;
- die Schaden- und Beschwerdebearbeitung.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 6 (1) (b) DSGVO.

Darüber hinaus wird der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage seines berechtigten Interesses verwenden, um:

- Betrugsvorvention und -management und/oder Prävention von Unregelmäßigkeiten durchzuführen;
- Umfragen und Überprüfungen zur Kundenzufriedenheit durchzuführen und zu verarbeiten
- die Effizienz und die Schnelligkeit unseres Systems zur Verwaltung von Forderungen fortlaufend zu verbessern (z.B. Analysen durchführen, Benutzererfahrung verbessern, Kundenservice und -training anbieten).

Wir führen einen Interessenausgleich durch, um sicherzustellen, dass wir solche Datenverarbeitungsprozesse im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ausführen. Bei allen oben genannten Aktivitäten haben Wir ein berechtigtes Geschäftsinteresse am Schutz Unseres Unternehmens oder an der Verbesserung Unserer Dienstleistungen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 6 (1) (f) DSGVO.

Wenn wir sensible Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, sammeln, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 9 (2) (a) DSGVO.

Schließlich können wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden müssen zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf

- die Bekämpfung von Geldwäsche,
- die Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus, und
- internationale wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 6 (1) (c) DSGVO in Verbindung mit dem deutschen Geldwäschegesetz.

Welche personenbezogenen Daten verwenden Wir?

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Insbesondere verarbeitet der Versicherer folgendes:

- Name, Anschrift und Ausweispapiere;
- Informationen über anhängige Strafverfahren;
- Bankverbindung;
- alle Dokumente, die Sie uns zur Schadenbearbeitung zur Verfügung stellen;
- alle Antworten zu Kundenumfragen;
- Daten in Bezug auf die Durchführung von Berechtigungsprüfungen;
- sensible Gesundheitsdaten.

An wen geben Wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Wir können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen von Europ Assistance oder an die Unternehmen der Generali Gruppe, externe Dienstleister wie unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer oder Mitversicherer, Schadenregulierer, Vertreter, Vertriebspartner, die mitunter die von Ihrer Versicherungspolice abgedeckten Dienstleistungen erbringen, sowie an alle anderen Unternehmen weitergeben, die technische, organisatorische und betriebliche Aktivitäten zur Unterstützung der Versicherung durchführen. Solche Dienstleister oder Gesellschaften können Sie um eine gesonderte Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für deren eigene Zwecke bitten.

Weshalb ist die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich?

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten basiert auf Ihrer Einwilligung und ist erforderlich, damit Wir die Versicherungspolice anbieten und verwalten, Ihren Schaden mit den Rückversicherern - oder Mitversicherern bearbeiten, Kontroll- oder Zufriedenheitsprüfungen durchführen, Verluste und Betrug kontrollieren, gesetzliche Verpflichtungen einhalten können und allgemeiner formuliert Unsere Versicherungstätigkeit ausüben können. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht angeben, ist es Uns unmöglich, die Dienstleistungen im Rahmen des Versicherungsvertrages zu erbringen. Für andere als die oben im Abschnitt „Wie verwenden Wir Ihre personenbezogenen Daten“ aufgeführten Zwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Wohin übermitteln Wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir können diese personenbezogenen Daten an Länder, Gebiete oder Organisationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, die laut der Europäischen Kommission nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügen, wie beispielsweise die USA. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Unternehmen unter Einhaltung angemessener und geeigneter Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit dem geltenden Recht. Sie haben das Recht, Informationen und gegebenenfalls eine Kopie der für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR getroffenen Schutzmaßnahmen zu erhalten, indem Sie sich an Unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten?

Sie können die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben:

- **Zugang** – Sie können den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten beantragen;
- **Berichtigen** – Sie können das Unternehmen auffordern, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen;

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

- **Löschen** – Sie können das Unternehmen auffordern, personenbezogene Daten zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a. wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - b. Sie die der Verarbeitung zugrundeliegende Einwilligung widerrufen, und somit keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mehr vorliegt;
 - c. Sie eine automatisierte Entscheidungsfindung ablehnen und es keine vorrangige gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung gibt oder Sie der Verarbeitung für die Direktvermarktung widersprechen;
 - d. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind;
 - e. die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um den gesetzlichen Verpflichtungen des EU Rechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, welchem das Unternehmen unterliegt, nachzukommen
 - f. Die personenbezogenen Daten sind im Zusammenhang mit dem Angebot von Diensten einer Informationsgesellschaft erhoben worden
- **Beschränken** – Sie können das Unternehmen auffordern, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a. Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bezweifeln und es dem Unternehmen für einen Zeitraum ermöglichen, die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu überprüfen; die Verarbeitung rechtswidrig ist und Sie der Löschung der personenbezogenen Daten widersprechen und stattdessen die Beschränkung ihrer Verwendung verlangen;
 - b. das Unternehmen die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigt, sondern die Daten werden von Ihnen zur Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt;
 - c. Sie der Verarbeitung zur automatisierten Entscheidungsfindung widersprochen haben, und solange diese Überprüfung andauert, ob die berechtigten Gründe für das Unternehmen diejenigen von Ihnen übersteigen.
- **Übertragbarkeit** - Sie können das Unternehmen auffordern, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten an eine andere Organisation zu übermitteln und /oder bitten, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, können Sie ausüben, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Versicherers wenden: EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Der Antrag auf Ausübung der Rechte ist kostenlos, es sei denn, der Antrag ist offenkundig unbegründet oder exzessiv.

Was sind Ihre Rechte, wenn wir automatisierte Entscheidungsprozesse verwenden?

Um Ihren Antrag zu bearbeiten und Ihnen schneller antworten zu können, verwenden wir ein System zur Verwaltung von Anträgen, welches den Inhalt Ihrer Forderung und die Begleitunterlagen scannt und analysiert. Die Bewertung Ihres Anspruchs ist daher vollständig automatisiert und es gibt keinen menschlichen Eingriff in den Entscheidungsprozess. Auf Grundlage der Lektüre und Interpretation der von Ihnen vorgelegten Begleitunterlagen beurteilt das System zur Verwaltung von Forderungen, ob Ihr Schaden den Bedingungen Ihrer Police entspricht und ob Ihr Schaden ganz oder teilweise anerkannt oder abgelehnt werden soll.

Wir überprüfen unser System zur Verwaltung von Forderungen regelmäßig, um sicherzustellen, dass es fair, effektiv und genau bleibt.

In allen Fällen haben Sie das Recht, eine Erklärung zur Entscheidung über Ihre Forderung zu erhalten, diese anzufechten und zu verlangen, dass einer Unserer Mitarbeiter die Entscheidung persönlich überprüft. Dazu können Sie uns kontaktieren über amex.eclaims.europ-assistance.com senden, wie Sie es auch bei der persönlichen Forderungsbearbeitung tun können.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten auch verwenden, um die Effizienz und die Schnelligkeit unseres Systems zur Verwaltung von Forderungen fortlaufend durch rein automatisierte Verfahren (also ohne menschliche Eingriffe) zu verbessern. Sie haben das Recht, uns aufzufordern, Ihre personenbezogenen Daten nicht für diesen speziellen Zweck zu verwenden, indem Sie uns unter den unten angegebenen Kontaktdata kontaktieren.

Wo können Sie eine Beschwerde einreichen?

Sie können die Beschwerde in Deutschland bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde ihres Wohnsitzes einreichen, oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Bundeslandes.

Wie lange behalten Wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Spezielle Versicherungsbedingungen

Chubb-Bedingungen für die Reise-Unfallversicherung für American Express Corporate Meeting Card Reisende (Corp. Meeting Reiseunfall VB)

Schadensachbearbeiter ist EAIB

Der Versicherungsumfang

1. Was ist wann versichert?

1.1 Versicherungsumfang

1.1.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen gemäß Ziffer 1.1 der AVB für berufliche und außerberufliche Unfälle auf vom Firmenkunden veranlassten versicherten Reisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die von der versicherten Person für die Reise verwendeten öffentlichen Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Meeting Card bezahlt wurden.

1.2 Unfalldefinition

1.2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gelenken oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.2.2 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

1.3 Definition versicherter Reisen

Als versicherte Reise gilt eine Reise,

- welche vom Firmenkunden veranlasst wurde und die den Geschäftszielen des Firmenkunden dient und

- auf der Ziffer 1.1.2 erfüllt ist und

- auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.5.1 genutzt wird.

Der Weg zum und vom normalen Dienstort, private und eigenwirtschaftliche

Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während

dieser Zeiten sind keine versicherten Reisen, auch wenn die obigen Voraus-

setzungen erfüllt sind.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

1.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz auf versicherten Reisen beginnt mit dem Zeitpunkt der Bezahlung eines der in Ziffer 1.5.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel mit der Corporate Meeting Card, frühestens jedoch mit Antritt der Reise;
- 1.4.2 besteht auf der Hin- und Rückreise jeweils vom Einstiegen in das öffentliche Verkehrsmittel bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch dasselbe. Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr-/ Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.
- Bei einer mit der Corporate Meeting Card vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch
- auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise;
 - auf dem Flughafengelände, sofern dieses zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.
- 1.4.3 für 30 Tage auch außerhalb öffentlicher Verkehrsmittel von der Hin- bis zur Rückreise, rund um die Uhr.
- Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum Zwecke des Antritts der Reise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebsgrundstücks tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person, wenn die Reise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit).
- Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinander folgenden Reisetagen, lebt der Versicherungsschutz im Rahmen von Ziffer 1.4.1.2 bei der Rückreise auf mit der Meeting Card bezahlten öffentlichen Verkehrsmitteln wieder auf.

1.5 Definition öffentlicher Verkehrsmittel

- 1.5.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassenen Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft:
- Eisenbahn, Straßenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.
- 1.5.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten
- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
 - Skilifte
 - Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsstadt) verkehren;
 - Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;
 - gemietete (Charter-) Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
 - Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
 - Mietfahrzeuge (auch Taxis);
 - sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

2. Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 Invaliditätsleistung

- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung
- 2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
- Die Invalidität ist
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei Chubb geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von EUR 250.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

| | |
|--|------|
| Arm | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| Hand | 55 % |
| Daumen | 20 % |
| Zeigefinger | 10 % |
| anderer Finger | 5 % |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Kniegelenks | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| Fuß | 40 % |
| große Zehe | 5 % |
| andere Zehe | 2 % |
| Auge | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr | 30 % |
| Geruchssinn | 10 % |
| Geschmackssinn | 5 % |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2 zu bemessen.

2.1.2.3 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3.1 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet Chubb nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung

Die Todesfall-Leistung beträgt

EUR 250.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahrs,

EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs.

2.3 Kumulierte Höchstentschädigung

Werden mehrere über eine oder mehrere American Express Corporate Meeting Cards eines Firmenkunden versicherte Personen durch ein und dasselbe Unfallereignis verletzt oder getötet, so gelten EUR 7.000.000,- als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle versicherten Personen zusammen. Die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich in diesem Fall nach dem Verhältnis der einzelnen Versiche-

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

rungssummen zum Gesamtschaden aller betroffenen Personen bezogen auf die gemeinsame Höchstversicherungssumme. Falls die Möglichkeit besteht, dass die gemeinsame Höchstversicherungssumme überschritten werden könnte, wird die Versicherungsleistung für jede versicherte Person erst dann fällig, wenn die nötigen Erhebungen bezogen auf das in Satz 1 genannte Ereignis insgesamt abgeschlossen sind.

3. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen, ionisierenden oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.2.1 Verletzungen, Unfälle oder sonstigen Schäden aufgrund einer erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigung der versicherten Person durch Alkoholgenuss, Drogen oder Medikamenteneinnahme, es sei denn, die Medikamente wurden gemäß ärztlicher Verschreibung und Anweisung eingenommen. Für Versicherungsfälle infolge Alkohol- oder Cannabiskonsums besteht jedoch Versicherungsschutz, soweit die gesetzlich erlaubten Konsumgrenzen des bereisten Landes nicht überschritten wurden.

4.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;

4.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder innere Unruhen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges, Bürgerkrieges oder der inneren Unruhen auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen herrscht/herrschen. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

4.2.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich aktiv (z.B. als Fahrer, Beifahrer, Insasse, Reiter, Läufer) an Veranstaltungen (Rennen aller Art, Jagden etc.) einschließlich der dazugehörigen Übungen beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;

4.2.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind; Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels und außerhalb des Flughafengeländes (außerhalb vom in Ziffer 1.4.1.2 genannten Umfang), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind. Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,

4.2.7.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 4.2.7.2 genannten zutreffen:

- 4.2.7.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;
- 4.2.7.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;
- 4.2.7.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfallen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;

4.2.7.2 wenn zusätzlich eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:

4.2.7.2.1 das Ziel, eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören;

4.2.7.2.2 die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung, oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.

4.2.8 Unfälle der versicherten Person infolge ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als

- Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,
 - Polizist,
 - Feuerwehrmann (auch freiwilliger),
 - Artist, Stuntman, Tierbändiger,
 - im Bergbau unter Tage Tätiger,
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
 - Berufstaucher,
 - Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler sowie alle nicht im Anhang „Liste der versicherten Sportarten“ aufgeführten Sportarten,
 - Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels
- oder einer anderen körperlichen Tätigkeit (Gefahrengruppe B).

4.2.9 Unfälle, die die versicherte Person infolge der Ausübung gefährlicher Sportarten erleidet. Dies sind alle Sportarten,

- bei denen Waffen verwendet werden,
- für die nach deutschem Recht eine Ausbildung zu absolvieren ist,
- für deren Durchführung ein körperlich durchschnittlich fitter Europäer ein Training benötigt,
- die für Neulinge mehr als nur eine kurze Einführung benötigen,
- und andere verletzungsgefährliche Sportarten, wie z.B. American Football, Rugby, Bungee Jumping, Canyoning, Hochseeangeln, (Eis-)Hockey, Pferdespringsport, Polo, Jet-Biking, Jet-Skiing.

4.3 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.2 die überwiegende Ursache ist.

4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

4.3.4 Infektionen.

4.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 4.3.3 Satz 2 entsprechend.

4.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.3.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.3.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Der Leistungsfall

5. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann Chubb die Leistung nicht erbringen.

5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- die Anordnungen des Arztes befolgen und
- Chubb innerhalb von 60 Tagen unterrichten.

5.2 Die von Chubb übersandte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausfüllt und Chubb unverzüglich zurückgesandt werden.

Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:

- der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
 - Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der Corporate Meeting Card (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos),
 - Nachweis des Erleidens des Unfalls auf einer versicherten Reise.
- Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

5.3 Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt Chubb.

5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sind zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war.

Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

5.6 Bei den einzelnen Leistungsarten sind zum Teil noch weitere Fristen zu beachten, bei denen es sich allerdings nicht um Obliegenheiten, sondern um Anspruchsvoraussetzungen handelt.

5.7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Ziffer 6 Corp. Meeting AVB zu entnehmen.

6. Wann sind die Leistungen fällig?

6.1 Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 5.2 genannten Unterlagen. Die ärztlichen Gebühren, die zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb.

6.2 Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von zwei Wochen.

6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt Chubb – auf Wunsch der versicherten Person – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

6.4 Die versicherte Person und Chubb sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht muss

- von Chubb zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
- von der versicherten Person vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Um Ihr Recht auf Neubemessung der Invalidität fristgemäß durchführen zu können, müssen Sie uns die Möglichkeit geben, einen Arzt rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit der Untersuchung der versicherten Person zu beauftragen. Ihre Erklärung, das Recht ausüben zu wollen, sollte uns daher möglichst drei Monate nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 6.1, muss uns aber spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6.4 Satz 1 vorliegen. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als Chubb bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Crawford-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck und persönlichem Eigentum von American Express Corporate Meeting Card Reisenden (Crawford Corp. Meeting VB Gepäck)

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert.

1. Begriffsdefinitionen

1.1 Als „versicherte Reise“ wird eine Reise bezeichnet,

1.1.1 die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt;

1.1.2 deren Reisekosten die versicherte Person mit der Corporate Meeting Card bezahlt hat.

1.2 „Reisekosten“ sind die Kosten des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem öffentlichen Verkehrsmittel, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Meeting Card Konto belastet wird.

1.3 Der Begriff „öffentliches Verkehrsmittel“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

1.4 „Firmenkunde“ ist in Ziffer 1.2 der Corp. Meeting AVB definiert.

1.5 Als „Paar oder Set“ wird eine Anzahl von Sachen von persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

1.6 „Persönliche Gepäckstücke“ oder „persönliches Eigentum“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführt oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

1.7 „Verlust“ bedeutet jedwede Art des Abhandenkommens, z.B. durch Beschlagnahme, Diebstahl, Stehen-/Hängen-/Liegen-/Fallenlassen, Verlieren, Zerstörung etc.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle vom Firmenkunden autorisierte Personen (autorisierte Reisende), sofern die Reisekosten-Abrechnung über die Corporate Meeting Card erfolgt.

3. Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24 Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

4. Versicherungsumfang

Falls im Laufe der versicherten Reise das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person gestohlen oder beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von EUR 5.000,- pro versicherter Reise auszahlen, wobei eine Maximalsumme von EUR 750,- für jede einzelne Sache oder jedes Paar oder Set festgesetzt wird.

Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von EUR 750,- pro versicherter Reise festgesetzt.

5. Obliegenheiten und Einschränkungen

5.1 Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.

5.2 Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.

5.3 Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen. Crawford darf jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen ihr und einer versi-

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

- cherten Person, Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.
- 5.4** Crawford ist nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalls zu erteilen, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte. Die versicherte Person hat Crawford auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs, zusammen mit allen von Crawford benötigten Bescheinigungen, Informationen, Beweisen und Belegen, zu liefern.
- 5.5** Wird ein Versicherungsbetrug begangen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sind diese Vorteile verwirkt, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.
- 5.6** American Express behält sich das Recht vor, die zwischen Crawford und der versicherten Person vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.
- 5.7** Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch Crawford beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.
- 5.8** Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Police einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:
- 5.8.1 einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware,
- 5.8.2 bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrsgeellschaft (je nachdem, was zutrifft).
- 5.9** Falls Crawford für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar ist, tritt sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgend eine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens ein und ist auf eigene Kosten berechtigt, im Namen der versicherten Person zu prozessieren. Die versicherte Person hat Crawford jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung zu gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.
- 5.10 Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Ziffer 6 der Corp. Meeting AVB zu entnehmen.
- 6. Ausschlüsse**
- Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:
- 6.1** die ersten EUR 150,- des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person,
- 6.2** persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde,
- 6.3** Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.
- 6.4** Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden,
- 6.5** Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden,
- 6.6** Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgeellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird,
- 6.7** Ansprüche, die EUR 750,- überschreiten bezüglich:
- irgendeiner einzelnen Sache,
 - irgendeines Paars oder Sets von Sachen,
 - Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.
- 6.8** Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet,
- 6.9** Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischem oder mechanischem Versagen, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungezieferschadens, Zerbeulung, Kratzern oder irgendeines Färbe- oder Reinigungsverfahrens,
- 6.10** Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt,
- 6.11** Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnpfosten, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung,
- 6.12** Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug,
- 6.13** jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung,
- 6.14** Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art verursacht wurden,
- 6.15** Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache, gleich welcher Art, oder irgendwelche Verluste oder Kosten, gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:
- 6.15.1 ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontaminierung, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffs,
- 6.15.2 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.
- 7. Ansprüche**
- Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.
- Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:
- Crawford & Company (Deutschland) GmbH**
 Abteilung: Claims Management
 z. H. Frau Susanne Hepting oder Herrn Stefan Böning
 Werdener Straße 4
 40227 Düsseldorf
- Susanne.Hepting@crawco.de
 Stefan.Böning@crawco.de
- Telefon: 0211 95456 251 oder 253 · Fax: 0211 95456 299

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

EAIB-Bedingungen für GlobalAssist – Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland

Die Assistance-Leistungen

1. Was wird geleistet? (Gegenstand von Global Assist)

- 1.1** Gegenstand von GlobalAssist sind nachfolgend beschriebene Assistance-Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland, sofern gemäß Ziffer 2 nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2** Die Leistungsarten ergeben sich aus Ziffer 3.
- 1.3** Die Assistance-Leistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (Europ Assistance S.A. Irish Branch) erbracht.

2. Wann und wo haben Sie Anspruch auf Assistanceleistungen?

- 2.1** Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 3.1; Leistungsanspruch gemäß Ziffer 3.2 – 3.6 besteht bei Reisen bis zu einer maximalen Dauer von 60 Tagen. Dauert die Reise länger als 60 Tage, entfällt der Leistungsanspruch ab dem 61. Tag, 00.00 Uhr.
- 2.2.1** auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Deutschland und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

3. Welche Leistungen werden dabei erbracht?

3.1 Hinweise für die Reise

- Auf Anfrage der versicherten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:
- 3.1.1** Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die versicherte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Deutschland hat, ist der Assistance-Service-Erbringer möglicherweise gezwungen, die versicherte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.
- 3.1.2** Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.
- 3.1.3** Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Assistance-Service-Erbringer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.
- 3.1.4** Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.
- 3.1.5** Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.
- 3.1.6** Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.
- 3.1.7** Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.

3.2 Medizinische Notfallhilfe

Bei Eintritt eines unvorhergesehenen (akut) eintretenden Leistungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht. Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise an ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.2.1 Vermittlungsdienste/Organisation

- 3.2.1.1** Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist;

- 3.2.1.2** Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behinderungsdiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.

- 3.2.1.3** Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

3.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von

- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
- Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.

3.2.1.5 Entsendung eines Arztes vor Ort, um den Gesundheitszustand der versicherten Person festzustellen, wenn der Zustand oder die Umstände es dringend erfordern, unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.2.1.6 Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu EUR 3.000,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.2.2 Krankenhauseinweisung

Organisation und anschließende Einweisung in ein entsprechendes Krankenhaus und, wenn gewünscht, die Garantie für medizinische Kostenübernahme unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.3 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten

Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende Leistungen erbracht. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.3.1 Verlust von Zahlungsmitteln

Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.3.2 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls des Transportfahrscheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahrschein für einen Betrag von maximal EUR 1.000,- zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.4 Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge

Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.4.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers.

3.4.2 Herausagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 1.500,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.4.3 Herausagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkaution bis zu EUR 15.000,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.5 Hilfe bei Reisegepäck

Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die versicherte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

3.6 Weiterleitung dringender Nachrichten

In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der versicherten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.

4. Wann besteht kein Anspruch auf Assistanceleistungen (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

4.1 Kosten für alle Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten;

4.2 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

4.3 Schäden, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;

4.4 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht werden. Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder innere Unruhen betroffen wird. Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges, Bürgerkrieges oder von inneren Unruhen auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen herrscht/herrschen. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern

China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

5. Obliegenheiten im Versicherungsfall

5.1 Verlust oder Diebstahl haben Sie der nächstgelegenen Polizei oder Ihrem Anbieter von Transport oder Unterbringung innerhalb von 48 Stunden zu melden und einen Bericht heifür zu erhalten.

5.1 Beschädigung von persönlicher Habe, während sie in der Obhut eines Transportanbieters ist, haben Sie diesem binnen 48 Stunden zu melden und einen Bericht anzufordern.“ Bei diesen beiden Obliegenheiten gelten die Regelungen von Ziffer I § 6 entsprechend.

Der Leistungsfall

6. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte?

Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an Europ Assistance S.A. Irish Branch zurückzuzahlen.

Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen

Versicherter Allgemein

- American Express Meeting Card Nummer
- Kostenrechnungen Dritter im Original
- die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden
- Name des behandelnden Arztes und seine Entbindung von der Schweigepflicht
- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde
- Ihre Bankverbindung, IBAN und Swift-/ BIC-Code
- Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z.B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben

Reise-Unfallversicherung

- Nachweis darüber, dass das Verkehrsmittel mit der American Express Meeting Card bezahlt wurde
- Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer vom Firmenkunden veranlassten versicherten Reise ereignete
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist
- im Todesfall ist Chubb das Recht zu verschaffen, ggf. eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen
- bei Ansprüchen im Todesfall eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe des Alters und des Geburtsortes sowie ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie Beginn und Verlauf der Ursachen, die zum Tode geführt haben

Reisegepäck-Versicherung

- Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlusts des Gepäcks
- Auflistung der beschädigten/zerstörten/verlorenen Gegenstände und deren ursprünglichen Kaufpreis und Kaufdatum
- bei einer Straftat/einem Brand/einer Explosion: eine Bescheinigung des zuständigen Polizeipostens
- Bericht der Verkehrsunternehmen bei Schadenfall in einem Verkehrsmittel
- Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung



AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Anhang – Versicherte Sportaktivitäten:

Die folgenden Sportaktivitäten sind – gegebenenfalls eingeschränkt (siehe Fußnoten – versichert. Alle andern sportlichen Aktivitäten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abseilen (selbstständiges Hinabgleiten an einem Seil von einem Berg)*

Bogenschießen*

Badminton

Baseball

Basketball

Bowling

Kamelreiten

Kanu

Tontaubenschießen

Cricket

Elephantenreiten

Berglaufen*

Fechten*

Fischen/Angeln

Fußball

Go-Kartfahren*

Golf

Feld-Hockey

Reiten

Pferdetrekking

Heißluftballonfüge*

Jet Bike fahren*

Jetski fahren*

Kitesurfing

Mountainbike fahren : Teilnahme an organisierten Radrennen ist ausgeschlossen

Netzball

Orientierungsläufe

Paintball*

Paragliding

Pony trekking

Racquetball

Rollerskate fahren

Rounders (Schlagball)

Laufen (joggen)

Segeln (innerhalb 20 Seemeilen von der Küste)

Segeln (außerhalb 20 Seemeilen von der Küste)*

Flaschentauchen bis zu 30 m

Squash

Surfen

Tischtennis

Tennis

Trampolin turnen

Bergwandern (bis zu 4000 Metern Höhe ohne Benützung von Kletterausrüstung)

Volleyball

Kriegsspiele (analytische Spiele, die taktische, operative oder strategische Aspekte der Kriegsführung simulieren)*

Wasser Polo

Wasserski fahren

Windsurfen

WINTERSPORT

Skilanglauf (auf offiziellen Loipen)*

Gletscherski fahren *

Schlittschuh fahren (auf offiziellen Eislaufbahnen – nicht Eischnelllauf)*

Monoski fahren

Skifahren auf Pisten

Tiefschneeskifahren mit qualifiziertem Skilehrer

Snowboardfahren auf Pisten

Tiefschnee-Snowboardfahren mit qualifiziertem Snowboardlehrer

Skitouren*

Schneemobil fahren*

Schneeschuh gehen

Rodeln/Schlittenfahren*

Für die mit * gekennzeichneten Aktivitäten besteht kein Haftpflicht- oder Unfall-Versicherungsschutz

Polizzennummer: IB2500424DECO15

American Express Europe S.A. (Germany branch), Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main - Telefon 069 9797-1000 · www.americanexpress.de

Registergericht Frankfurt am Main, HRB 112342. Geschäftsführung Deutschland: Fabiana Mingrone (Vorsitzende), Linh-Xuan Bergen-Peters. Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima) nach spanischem Recht mit Sitz in Madrid, eingetragen im Registro Mercantil de la Provincia de Madrid, Hoja M-257407, Tomo 15348, Folio 204. Direktoren: Juan Ortiz Ochoa de Ocáriz (Vorsitzender), Nicole Bankhead, Juan Castuera Pérez, Fabiano Dourado Nunes, Lucy Fenwick, Tomás Fernández Salido, Fabiana Mingrone, Diego Rodríguez Sacristán, Fredrik Góran Sauter, Julia López-Fernández.

American Express Europe S.A. hält eine Erlaubnis der Banco de España mit Sitz in Spanien zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß den Vorschriften über die Erbringung von Zahlungsdiensten; Referenznummer 6.837.